

Antrag**XXIII. GP.-NR****607 IA****03. März 2008**

der Abgeordneten Neubauer, Kickl, Ing. Hofer
und weiterer Abgeordneter

**betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Allgemeines
Sozialversicherungsgesetz, BGBI.Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBI. I
Nr. 76/2007, geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBI.Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 76/2007, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBI.Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 76/2007, wird wie folgt geändert:

§ 108h Abs. 1 lautet:

„§ 108h. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

- a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,
- b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.“

Begründung

Die Pensionen aus der Pensionsversicherung werden grundsätzlich jährlich angepasst. Bei der Ermittlung des Anpassungsfaktors soll die Erhöhung der Verbraucherpreise (Inflationsrate) berücksichtigt werden.

Den exakten Prozentsatz für die Pensionserhöhung legt der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz fest. Für Leistungen mit einem Stichtag ab 01.01.2004 erfolgt die erstmalige Pensionsanpassung aber erst in dem, dem Pensionsstichtag, zweitfolgenden Kalenderjahr.

Beispiel: Pensionsstichtag: 01.08.2007 → Erstmalige Pensionserhöhung: 01.01.2009

Ausnahmen bestehen lediglich bei den Hinterbliebenenpensionen nach Pensionisten

Beispiel: Pensionsstichtag der/ des Verstorbenen: 01.08.2006

Stichtag der Hinterbliebenenpension: 01.07.2007

→ Erstmalige Pensionserhöhung: 01.01.2008

Liegt der Pensionsstichtag der/des Verstorbenen und der Hinterbliebenenpension im selben Kalenderjahr, wird die Pensionsanpassung ebenfalls erst im zweitfolgenden Kalenderjahr durchgeführt.

Beispiel: Pensionsstichtag der/des Verstorbenen: 01.08.2007

Stichtag der Hinterbliebenenpension(en): 01.10.2007

→ Erstmalige Pensionserhöhung: 01.01.2009

Zum 01. Jänner 2008 wurden die Pensionen abhängig von der bisherigen Pensionshöhe entweder prozentuell oder mit einem Fixbetrag erhöht.

Die Erhöhung gilt nicht für Direktpensionen mit einem Stichtag im Jahr 2007 und Hinterbliebenenpensionen, die von einer Pension mit einem Stichtag 2007 abgeleitet sind. Diese Pensionen werden erstmals im Jänner 2009 erhöht.

In Anbetracht der massiven Teuerungswelle und der damit zusammenhängenden Diskussion in der selbst die Regierungsparteien zumindest nach Außen hin an einem Strang ziehen und von einem Handlungsbedarf sprechen, ist diese Regelung der verzögerten Pensionsanpassung mehr als fragwürdig.

Durch die verzögerte Pensionsanpassung im ersten Jahr gehen den Neupensionisten dieses Jahr durchschnittlich 2,1 % Inflationsanpassung dauerhaft verloren. Das bedeutet eine niedrigere Pension für alle Zukunft und ein zusätzlicher Kaufkraftverlust, von dem Pensionisten ohnehin stark betroffen sind.

In formeller Hinsicht wird um die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales ersucht.

Wien am
3. MRZ. 2008